



Freiwillige Feuerwehr Großberg e.V.

Freiwillige Feuerwehr Großberg e.V., Heinrichstraße 83, 93080 Pentling/Großberg

An alle
Spender der Freiwilligen Feuerwehr Großberg e.V.

Bestätigung über Geldzuwendungen für das Finanzamt -- Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung

Die Freiwillige Feuerwehr Großberg e.V. ist beim Finanzamt als gemeinnütziger Verein anerkannt und von der Körperschaftssteuer befreit. Spenden an unseren Verein sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig

Um Ihnen das Spenden leichter zu ermöglichen wollen wir ab 01.01.2022 bei Spenden bis 200,- EUR ein vereinfachtes Verfahren bzgl. der Spendenquittungen anwenden.

Spenden über 200 € müssen dagegen über eine vom Spendenempfänger auszustellende Spendenbescheinigung / Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden. Diese werden wir Ihnen weiterhin individuell zustellen.

Vereinfachtes Verfahren bei Spenden bis 200,- EUR

Spenden bis zu 200 € können ohne amtliche Spendenquittung mit

- Ihrem Einzahlungsbeleg der Überweisung oder
- Ihrer Buchungsbestätigung (Kontoauszug) beim Finanzamt eingereicht werden.

Ferner sind für den vereinfachten Spendennachweis bis zu 200 € (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. B EStDV) an eine gemeinnützige Körperschaft auch bei Nachweis durch PC-Ausdruck zusätzlich ein vom Zahlungsempfänger hergestellter Beleg vorzulegen, der nachfolgende Informationen enthält:

- Steuerbegünstigter Zweck (für den die Zuwendung verwendet wird: „Feuerwehr“) und
- Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer (Seite 2)



Freiwillige Feuerwehr Großberg e.V.

Spende an Feuerwehr Großberg e.V.

Empfänger: Freiwillige Feuerwehr Großberg e.V., Heinrichstraße 83, 93080 Pentling

Bankverbindung: DE 40 7506 0150 0000 6024 93

Art der Zuwendung: Geldspende

Die Freiwillige Feuerwehr Großberg e.V. ist wegen Förderung des Feuerschutzes nach dem letzten uns zugewandenen Freistellungsbescheids des Finanzamtes Regensburg für Körperschaften, StNr. 244/108/40940 K05 vom 16.03.2018 nach § 5 Abs 1. Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen nur zur Förderung des Feuerschutzes im Sinne der Anlage 1 §48 Abs. 2 ESt-DFV A Nr. 9 verwendet wird.

Wir bedanken uns bei Ihnen recht herzlich für Ihre Spende und freuen uns über jeden noch so kleinen Betrag.

Ihre Freiwillige Feuerwehr Großberg e.V.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt. (BMF vom 15.12.1994 – BStBl IS.884)

1. Vorsitzender
1. Kommandant

G r o m e r
Z i n k

Jürgen
Herbert

Jahnstraße 20,
Heinrichstraße 97,

Großberg, 93080 Pentling
Großberg, 93080 Pentling

Telefon 09405 / 955837
Telefon 09405 / 6717